



Informationen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2
Schulbesuchspflicht, Entschuldigungspflicht,
Versäumnis von Leistungsmessungen sowie Haus- und Alarmordnung
(Oktober 2023)

1. Jede Schülerin / Jeder Schüler – auch die/der volljährige – ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen.
2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Bei einer elektronischen oder fernmündlichen Mitteilung (ab 7:30 Uhr bis spätestens 8:30 Uhr) ist binnen drei Tagen nach Beginn der Fehlzeit eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
Schriftliche Entschuldigungen werden der Tutorin bzw. dem Tutor (oder in Ausnahmefällen der Oberstufenberatung) vorgelegt. Zur Fristwahrung wird auch ein per E-Mail eingegangenes Foto der schriftlichen Entschuldigung akzeptiert.

Das bedeutet:

elektronisch/fernmündlich	Vorlage schriftliche Entschuldigung (Papierform, Foto)
Montag	Donnerstag
Dienstag	Freitag
Mittwoch	Montag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag

3. Wird eine Leistungsmessung (Klausur, GFS, Test etc.) versäumt und es liegt binnen 3 Tagen keine den oben genannten Anforderungen (siehe Punkt 2) entsprechende Entschuldigung in der Schule vor, **ist die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten zu bewerten (§8 Notenbildungsverordnung)**.
Eine Nachschrift der versäumten, aber rechtzeitig entschuldigten Leistungsmessung kann von der Lehrkraft jederzeit – auch unangekündigt – verlangt werden. Ob eine Nachschrift anzufertigen ist, wird von der Lehrkraft festgelegt.
4. Häufiges Fehlen und/oder Unpünktlichkeit kann zu einem Eintrag im Zeugnis führen.
5. In allen vorhersehbaren Abwesenheitsfällen ist eine Beurlaubung notwendig. Beurlaubungen sind möglichst frühzeitig, mindestens eine Schulwoche vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.
Eine Beurlaubung am Tag einer angekündigten Leistungsmessung ist **nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Lehrkraft möglich**. Dazu lässt die Schülerin / der Schüler die betroffene Lehrkraft auf dem Antrag auf Beurlaubung abzeichnen.
Zuständig für die Beurlaubung sind:
 - a. die Tutorin / der Tutor für bis zu 2 Tage
 - b. die Schulleiterin für mehr als 2 Tage sowie vor und nach Ferien und Brückentagen
6. Jede Schülerin / Jeder Schüler macht sich zu Beginn des Schuljahres mit der aktuellen Haus- und Alarmordnung vertraut. Bei Fragen stehen die Oberstufenberatung sowie die Tutorinnen/Tutoren zur Verfügung.

✂-----

Name der Schülerin / des Schülers (bitte in Druckschrift): _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Information „Schulbesuchspflicht, Entschuldigungspflicht, Versäumnis von Leistungsmessungen sowie Haus- und Alarmordnung (Oktober 2023)“ erhalten, gelesen und verstanden habe. Bei minderjährigen Schülern **muss** ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigter